

L 18 R 235/07

Land

Freistaat Bayern

Sozialgericht

Bayerisches LSG

Sachgebiet

Rentenversicherung

Abteilung

18

1. Instanz

SG Bayreuth (FSB)

Aktenzeichen

S 11 R 644/06

Datum

16.02.2007

2. Instanz

Bayerisches LSG

Aktenzeichen

L 18 R 235/07

Datum

25.09.2007

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Urteil

I. Die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Bayreuth vom 16.02.2007 wird zurückgewiesen.

II. Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Klägerin aus den zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten Beiträgen Anspruch auf Gewährung einer Altersrente hat.

Die 1934 geborene Klägerin ist türkische Staatsangehörige mit Wohnsitz in der Türkei. Sie war in Deutschland von Oktober 1965 bis März 1970 mit Unterbrechungen versicherungspflichtig beschäftigt (18 Monate an Pflichtbeitragszeiten).

Am 18.04.2006 stellte sie Antrag auf Gewährung einer Altersrente. Mit Bescheid vom 13.06.2006 lehnte die Beklagte den Antrag ab, da die erforderliche Wartezeit für die Regelaltersrente nach [§ 35](#) Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) nicht erfüllt sei. Außerdem sei nach Mitteilung des türkischen Versicherungsträgers in der ausländischen Versicherung keine anspruchsbegründende Versicherungszeit nachgewiesen (bestätigt durch Widerspruchsbescheid vom 14.09.2006).

Die dagegen erhobene Klage hat das Sozialgericht (SG) Bayreuth durch Gerichtsbescheid vom 16.02.2007 abgewiesen. Zur Begründung hat es angeführt, dass die Klägerin die Wartezeit für die Regelaltersrente nicht erfüllt habe ([§ 35 SGB VI](#)). Sie habe keine Beitragszeiten von 5 Jahren nachweisen können ([§§ 50 Abs 1 Nr 1, 51 Abs 1 SGB VI](#)), sondern nur über 18 Kalendermonate mit Beitragszeiten verfüge.

Gegen dieses Urteil hat die Klägerin Berufung eingelegt. Sie habe bereits seit 1956 in Deutschland versicherungspflichtig gearbeitet.

Die Klägerin beantragt, den Gerichtsbescheid des SG Bayreuth vom 16.02.2007 und den Bescheid der Beklagten vom 13.06.2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 14.09.2006 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihr aus den zur deutschen gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten Beiträgen Altersrente zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung der Klägerin gegen den Gerichtsbescheid des SG Bayreuth vom 16.02.2007 zurückzuweisen.

Zur Ergänzung des Sachverhaltes wird auf die vom Senat beigezogene Verwaltungsakte der Beklagten sowie die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung ist zulässig ([§§ 143, 144, 151](#) Sozialgerichtsgesetz -SGG-).

Das Rechtsmittel der Klägerin erweist sich aber als unbegründet. Das SG hat im angefochtenen Gerichtsbescheid vom 16.02.2007 zu Recht entschieden, dass die Klägerin gegen die Beklagte wegen Nichterfüllung der Wartezeit keinen Anspruch auf Gewährung einer Altersrente hat. Die Berufung ist nach [§ 153 Abs 2 SGG](#) aus den Gründen des angefochtenen Gerichtsbescheides als unbegründet zurückzuweisen.

Ergänzend ist auszuführen, dass Anhaltspunkte für weitere Beitragszeiten ab 1956 nicht bestehen und die Klägerin auch keinen Anspruch

auf Anerkennung von Kindererziehungszeiten nach [§ 56 SGB VI](#) hat. Ihre in den Jahren 1955, 1960 und 1963 geborenen Kinder sind nicht im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erzogen worden. Die von der Beklagten durchgeführten Ermittlungen sowie die Angaben der Klägerin selbst haben für einen Aufenthalt im Bundesgebiet keinen Nachweis erbracht.

Über eine Erstattung der 18 Pflichtbeiträge nach [§ 210 SGB VI](#) hatte der Senat nicht zu entscheiden.

Die Berufung ist daher als unbegründet zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#)

Gründe für die Zulassung der Revision liegen nicht vor ([§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

FSB

Saved

2008-01-10